



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Groß-Berlin

Anordnung zur Übernahme der Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten.

Vom 21. Januar 1960 (VOBl. I 1960, S. 56).

§ 1

Die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassene Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten vom 15. Dezember 1959 (GBI. II 1960 S. 1) gilt für Groß-Berlin unter Berücksichtigung des Aufbaus und der Stellung der Staatsmacht von Groß-Berlin.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen vom 15. November 1956 (VOBl. I S. 773)¹⁾ in der Fassung vom 10. Juli 1957 (VOBl. I S. 464)²⁾ außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1960.

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

MATTNER
Stadtrat

Bundesrepublik Deutschland

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses. Vom 23. März 1959. (Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 12 vom 26. März 1959, S. 162)³⁾

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 11 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern

und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Anbau von Kartoffeln darf nur Pflanzgut von Sorten verwendet werden, die gegen den Biotyp 1 des Kartoffelkrebses resistent sind. Dies gilt nicht für die Sorte Erstling.

§ 2

Auf Grundstücken, auf denen Kartoffelkrebs auftritt, dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen den dort vorhandenen Biotyp resistent sind.

§ 3

Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von §§ 1 und 2 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelkrebses nicht gefährdet wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Pflanzkartoffeln zum Anbau verwendet, begeht eine Zuwiderhandlung nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen.

§ 5

Unberührt bleibt die Befugnis der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) und des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I

¹⁾ (nicht abgedruckt)

²⁾ (nicht abgedruckt)

³⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt N. F. Bd. XIII, H. 2, S. 67)

S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Er-
streckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf
das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954
(Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in
Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
1. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffel-
krebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I
S. 1127)¹⁾, geändert durch die Zweite Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 29. April
1939 (Reichsgesetzbl. I S. 872)¹⁾, soweit sie nicht
bereits außer Kraft getreten ist,
 2. die Verordnung über den Anbau krebsanfälliger
Kartoffelsorten vom 24. August 1950 (Bundes-
anzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950)¹⁾, ge-
ändert durch die Verordnung zur Ergänzung der
Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kar-
toffelsorten vom 30. Mai 1952 (Bundesanzeiger
Nr. 107 vom 6. Juni 1952)¹⁾.

Bonn, den 23. März 1959.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzen- beschauverordnung.

Vom 26. Juni 1959.²⁾

Betr.: Änderung der Anlage 9: Zollstellen³⁾

International

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz- Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Beitritt der Polnischen Volksrepublik).

Vom 30. September 1958. (Bundesgesetzblatt,
Teil II, Nr. 25 vom 30. Oktober 1958, S. 356;⁴⁾

Das in Paris am 18. April 1951 unterzeichnete
Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen
Pflanzenschutz-Organisation in der Fassung vom 27.
April 1955 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 581)⁵⁾ ist ge-
mäß seinem Artikel XX Abs. a Ziff. 3 für
die Polnische Volksrepublik am 5. September 1958
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 19. Oktober 1957 (Bundes-
gesetzbl. II S. 1681)⁵⁾.

Bonn, den 30. September 1958.

Der Bundesminister des Auswärtigen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz- Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Beitritt Bulgariens und Rumäniens).

Vom 1. Juni 1959. (Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 25
vom 25. Juni 1959, S. 714.⁴⁾

¹⁾ (nicht veröffentlicht)

²⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XIII,
H. 2, S. 68)

³⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1959, H. 12, S. 48)

⁴⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt N. F. Bd. XIII,
H. 2, S. 103)

⁵⁾ (Nicht veröffentlicht)

Das in Paris am 18. April 1951 unterzeichnete
Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen
Pflanzenschutz-Organisation in der Fassung vom
27. April 1955 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 581)⁶⁾ ist
gemäß seinem Artikel XX Buchstabe a Nr. 3 für

Bulgarien am 16. April 1959
Rumänien am 6. März 1959

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 30. September 1958 (Bundes-
gesetzbl. II S. 356)⁵⁾.

Bonn, den 1. Juni 1959.

Der Bundesminister des Auswärtigen.

Dänemark

Ergänzung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen usw. Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums vom 29. April 1959.¹⁾

Auf Grund des Gesetzes Nr. 121 vom 12. April
1957 über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrank-
heiten und Schädlinge werden hiermit folgende zu-
sätzliche Bestimmungen erlassen:

§ 1

In § 8 der Bekanntmachung Nr. 149 vom 27. April
1953 über die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen
usw.²⁾ wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Stauden (d. h. krautartige, perennierende Zier-
pflanzen außer Zwiebel- und Knollengewächsen) und
Teile davon, die zur vegetativen Vermehrung be-
stimmt sind, müssen, um in das Land eingeführt wer-
den zu können, aus Kulturen stammen, die während
der unmittelbar vor der Einfuhr liegenden Vege-
tationsperiode einer amtlichen Besichtigung an der
Anbaustelle unterworfen waren; bei dieser Besichtigung
dürfen sich keine höheren Befallsgrade mit Virose
gezeigt haben als bei entsprechender Besichtigung in
Dänemark (s. Anlage). Die Anbaustelle muß frei be-
funden worden sein von Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa
decemlineata*), Japankäfer (*Popillia japonica*) und -
sofern die Partie nicht ausschließlich aus sorgfältig ge-
waschenen oberirdischen Pflanzenteilen besteht -
von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) und
Kartoffelnematode (*Heterodera rostochiensis*). Das
Freisein von dem letztgenannten Schädling muß gemäß
einer zur Untersuchung der an der Anbaustelle ent-
nommenen Bodenprobe zugelassenen Methode nachge-
wiesen sein.“

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 1959
in Kraft.

Anlage

Die Anzahl der von Virose befallenen Pflanzen in
einer Partie (Sorte)Stauden darf bei der obligatorischen
Feldbesichtigung in dänischen Pflanzschulen 2,5%
nicht überschreiten; die sichtbar befallenen Pflanzen
müssen in allen Fällen ausgemerzt werden.

Liegt der Befallsprozentsatz in einer Partie zwischen
2,5 und 10%, so müssen die befallenen Pflanzen aus-
gemerzt und der Rest einer nochmaligen Besichtigung
unterworfen werden.

Sind mehr als 10% befallene, so ist die ganze Partie
abzulehnen und zu vernichten.

Landwirtschaftsministerium, den 29. April 1959.

Der Landwirtschaftsminister.

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XIII,
H. 2, S. 104)

²⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1955, H. 4, S. 7)

Vereinigte Staaten von Amerika

Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen auf dem Postweg. Abschnitt 351 von Kapitel III des Code of Federal Regulations nach dem Stand vom 6. Januar 1954.)¹⁾

Ermächtigung: §§ 351.1 bis 351.7, erlassen auf Grund von sec. 9, 37 Stat. 318; 7 U. S. C. 162. Auslegung oder Anwendung sec. 7, 37 Stat. 317; 7 U. S. C. 160.

§ 351.1

Gemeinsame Behandlung im allgemeinen

Gemäß den verschiedenen Anordnungen, Pflanzenschutzverordnungen und Ausführungsbestimmungen, die vom Secretary of Agriculture auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes vom 20. August 1912 (37 Stat. 315, 7 U. S. C. 154) und der dazu ergangenen Ergänzungen erlassen worden sind, unterliegen bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Vereinigten Staaten Einfuhrverboten oder -beschränkungen. Als Hilfe für die Durchführung dieser oder späterer Anordnungen, Pflanzenschutzverordnungen und Bestimmungen hat die Plant Quarantine Branch of the United States Department of Agriculture im Einvernehmen mit den Post- und Zolldienststellen Vorkehrungen getroffen, um die genauen Untersuchungen solcher Einfuhrsendungen zu gewährleisten.

§ 351.2

Stationierung von Inspektoren

§ 351.3

Verfahren bei dem Eintreffen

Alle Postpakete oder andere -packstücke aus dem Ausland, in denen bei der Untersuchung oder durch äußere Anzeichen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse festgestellt werden, werden dem Pflanzenschutzinspektor (19 CFR. 9.12 [b]) an dem am leichtesten erreichbaren Ort übersandt oder ausgehändigt. Der Inspektor hat mit dem Inhalt nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zu verfahren und in Zusammenarbeit mit den Zoll- und Postbeamten entweder

(1) das Packstück von weiteren phytosanitären Untersuchungen zu befreien und diese Entscheidung auf der Rückseite zu vermerken, oder

(2) es nach Washington (D. C.), Hoboken (N. J.), San Francisco (Calif.) oder Seattle (Wash.) zur weiteren Veranlassung zu leiten.

§ 351.4

Verzeichnisse

§ 351.5

Zurückweisung oder Vernichtung

§ 351.6

Packstücke in geschlossenem Postversand

§ 351.7

Vorschriften über die Einfuhr von Pflanzenmaterial auf dem Postweg zur sofortigen Wiederausfuhr

Quelle: §§ 351.1 bis 351.7, enthalten in Treasury Decision 50891, 8 F. R. 9317 vom 8. Juli 1943; 19 F. R. 58 vom 6. Januar 1954. (Übersetzung)

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. XI, H. 4, S. 214)

Aufgaben der Importeure von Pflanzen. Rundschreiben Q. 37-2 vom 2. Oktober 1954 der Plant Quarantine Branch, Agricultural Research Service.¹⁾

Aufgaben der Importeure von Pflanzen.

Was der Exporteur im Ausland wissen muß

2. Nur das Material, das der Erlaubnisinhaber bestellt und von dem der Exporteur weiß, daß der Erlaubnisinhaber es auf Grund seiner Genehmigung einführen darf, sollte in der Sendung oder den Sendungen enthalten sein.

3. Alles Material muß deutlich etikettiert sein in bezug auf Gattung, Art und Sorte.

4. Beschränkung nach Umfang und Alter. Wenn in diesem Absatz nichts anderes vorgesehen ist, sind alle zur Einfuhr kommenden und Beschränkungen unterliegenden Bäume und Sträucher auf die jüngsten und kleinsten Stadien, auf normale, saubere und gesunde Pflanzen zu begrenzen, die – wenn die Erde von den Wurzeln in ausreichendem Maße entfernt werden konnte – in die Vereinigten Staaten gebracht und ausgepflanzt werden können. Der Inspektor kann als Kriterium für die Maximalgröße bei der Festsetzung dieser Grenze ansehen: die normale Größe von Pflanzen, die nicht älter als 2 Jahre sind, wenn sie aus Samen oder Stecklingen gezogen wurden; eine höchstens einjährige Wachstumszeit nach der Trennung von der Mutterpflanze, wenn sie aus Ablegern gezogen wurden; eine Wachstumszeit von höchstens 2 Vegetationsperioden bei aus Augen oder Pfropfreisern gezogenem Material; jedoch ist das Kriterium der Maximalgröße für Rhododendron (einschl. Azalea) und andere Gattungen bzw. Arten mit ähnlich langsamem Wachstum die Normalgröße von Pflanzen, die nicht älter als 3 Jahre sind, wenn sie aus Samen oder Stecklingen gezogen wurden, oder die eine höchstens dreijährige Wachstumszeit vom Okulieren oder Pfropfen an haben bzw. eine Wachstumszeit von nicht mehr als 2 Jahren nach der Trennung, wenn es sich um Ableger handelt. Die Begrenzung nach Wuchs und Alter gilt nicht für natürlichen Zwergwuchs oder Miniaturformen, die nicht höher als 30 cm werden, oder für künstlich niedrig gehaltene Formen, wie sie in manchen Teilen des Orients beliebt sind. Sobald der Importeur mit seinem Antrag auf Genehmigung nachweist und den zuständigen Inspektor davon überzeugt, daß die Einfuhr einer größeren Pflanze, wie z. B. einer Musterpflanze, notwendig ist, und wenn nach Ansicht des Inspektors eine solche größere Pflanze unter den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen ohne zusätzliche Gefahr der Einschleppung von Pflanzenschädlingen eingeführt werden kann, so kann der Inspektor eine Ausnahme von der in diesem Absatz vorgesehenen Begrenzung zulassen und hat dies in der Genehmigung zu vermerken.

Krautartige perennierende Pflanzen, von denen gewöhnlich Wurzelstöcke oder -ballen eingeführt werden, sollen auf einzeln vermehrte einjährige Pflanzen beschränkt werden, oder – wenn sie aus geteiltem Ballenmaterial, wie bei Astilbe, bestehen – auf Teilstücke, die einzeln vermehrten einjährigen Pflanzen vergleichbar sind.

5. Vermehrungsmaterial. Abgesehen von den in diesem Absatz genannten Ausnahmen

¹⁾ (Amtl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. XI, H. 4, S. 188)

dürfen als Samen nur eingeführt werden: Waldbäume; jede Pflanzenart, die als Unterlage verwendet wird; verholzende Zierpflanzen, die botanische Arten oder botanische Sorten sind und samenecht wachsen. Genehmigungen werden nur für Formen erteilt, die nicht echte Samenpflanzen sind und daher vegetativ vermehrt werden müssen, oder für Pflanzenmaterial, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß es unmöglich oder unzumutbar ist, lebensfähigen Samen einzuführen.

6. **Frei von Erde.** Alles Pflanzenmaterial muß frei von Sand, Erde oder anderen Bodenbestandteilen sein. Verwesendes Pflanzenmaterial und -rückstände gelten als Erde. Pflanzen, die mit Sand, Erde oder anderen Bodenbestandteilen eintreffen oder in zugelassenem Packmaterial, das mit Sand, Erde oder anderen Bodenbestandteilen verunreinigt ist, können von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

7. **Eine Entblätterung** ist vor dem Versand erforderlich bei Material bestimmten subtropischen und tropischen Ursprungs, wenn das Material über eine andere Untersuchungsstation als Hoboken eingeführt werden soll. Es ist Pflicht des Erlaubnisinhabers, dem Exporteur mitzuteilen, wann dies erforderlich ist (s. Rundschreiben Q. 37-7).

8. **Verpackungsmaterial.** Nur zugelassenes Verpackungsmaterial darf benutzt werden. Blätter, Waldstreu, Waldmoos und ähnliches Material, das vom oder aus dem Boden entnommen ist, ferner getrocknete Gräser, Unkraut, Heu und Stroh sind nicht erlaubt. Zu dem im allgemeinen benutzten Verpackungsmaterial, das zugelassen ist, gehören Torfmoos; Torfmoos (*Sphagnum*); Kokosnuß- oder andere Pflanzenfasern, frei von Mark (ausschließlich Zuckerrohr- und Baumwollfasern); Osmundafasern; Holzwolle; Hobelspäne; Sägemehl; Korkmehl; Buchweizenhülsen; Vermikulit (Kunststoff-Vermehrungssubstrat) und Holzkohle. Weidenruten sollten nicht zum Zusammenbinden von Bündeln benutzt werden.

9. **Kräftige gesunde Pflanzen.** s. Behandlungen (Abs. 19).

10. **Rechnungen und Bescheinigungen.**

11. **Etikettierung.** Mangelnde Etikettierung verzögert die Abfertigung; es ist daher wichtig, daß Pflanzen oder Pflanzenbündel etikettiert werden, vorzugsweise mit wissenschaftlichen Namen. Wenn solche fehlen, kann ein passender gebräuchlicher Name benutzt werden. Ist nur ein provinziell gebräuchlicher Name bekannt, sollte der wissenschaftliche Name von einem kompetenten Gartenbaufachmann in der Nähe festgestellt werden. Pflanzen und Pflanzenbündel können mit Nummern versehen werden, falls mit den Pflanzen eine Liste vorgelegt wird, aus der hervorgeht, was die Nummern bedeuten.

12. **Beförderungsmittel.**

Einfuhr im Gepäck. Die Einfuhr des meisten Pflanzenmaterials (mit Ausnahme gewisser Zwiebeln [Bulben] und Samen) im Gepäck kann sich als kostspieliger als die Einfuhr durch die Post erweisen, weil es nötig werden kann, dafür zu sorgen, daß ein Zollspediteur das Material vom Ankunfts- hafen zur nächsten Untersuchungsstation befördert. Nach Beendigung der Pflanzenbeschau wird auch der Versand des Materials nach dem Zielort zu veranlassen sein, und es müssen die damit verbundenen Kosten übernommen werden. Aus diesen Gründen sollten Reisende ins Ausland soweit wie möglich den Ver-

sand von Pflanzen nach den Vereinigten Staaten mit der Post in Erwägung ziehen und damit eine Reihe von Komplikationen bei der Einfuhr vermeiden.

13. **Adressierung von Postsendungen.** Wenn Sendungen durch die Post eingeführt werden sollen, sollte der Erlaubnisinhaber zuerst bei der Import and Permit Unit für jedes Paket einen besonderen grünen und gelben Post-Anhänger oder ein Etikett beantragen. Diese sind gemäß den Anweisungen auf der Rückseite des Anhängers bzw. des Etiketts oder gemäß den fremdsprachlichen Anweisungen, die auf Verlangen zur Weitergabe an den Exporteur zusammen mit den Anhängern bzw. Etiketten ausgegeben werden, zu benutzen. Bei Postsendungen ist es besonders wichtig, daß der Inhaber der Genehmigung seinem Exporteur die Anweisung gibt, in jedes Paket einen Zettel mit dem Namen, der Adresse und der Genehmigungsnummer des Erlaubnisinhabers einzulegen.

14. **Adressierung von anderen als Postsendungen.**

15. **Erfüllung der Zollvorschriften.**

16. **Postsendungen.**

17. **Einlaßstellen mit Pflanzenbeschau.**

Zollvorschriften.

18. **Arbeitskräfte, Material usw.**

19. **Behandlungen.** Es ist der Zweck des Pflanzenschutzgesetzes, das Land gegen die Einschleppung von Pflanzenschädlingen zu schützen, und dieser Zweck muß die erste Sorge der Abteilung (Branch) sein. Um das Land und sich selbst gegen die Einschleppung von Pflanzenschädlingen zu schützen, sollte der Importeur seinem Geschäftspartner gegenüber die Notwendigkeit des Versandes von sauberem, gesundem Material betonen. Die Behandlungen, die zur Voraussetzung für die Einfuhr gemacht werden, gelten nach dem Stande der heutigen Kenntnisse als am wirksamsten für die betreffenden Pflanzenschädlinge und am wenigsten geeignet, um Schäden an den betroffenen Pflanzen zu verursachen. In denjenigen Ausnahmefällen, in denen sich als Folge der vorgenommenen Behandlungen Schäden ergeben, muß der Importeur diese als Preis für den Schutz für sich selbst und andere Pflanzenzüchter gegen die Einschleppung von Pflanzenschädlingen ansehen, da alle Behandlungen ausschließlich auf Kosten des Importeurs vorgenommen werden. In den meisten Fällen von angeblichen Begasungsschäden, die geprüft worden sind, traf das Pflanzenmaterial an der Untersuchungsstation in verdorbenem Zustand infolge von zuviel oder zu wenig Feuchtigkeit, unzureichender Lüftung oder anderen ungünstigen Faktoren ein. Beim Eintreffen der Pflanzen an der Untersuchungsstation hat der Schaden, der durch ungünstige Faktoren an den Pflanzen entstanden ist, sich nicht immer bereits ausgewirkt, und der Schaden, der sich erst später zeigt, wird oft der Begasung zugeschrieben, während die Pflanzen tatsächlich wegen der erwähnten ungünstigen Faktoren weiterhin eine Wertminderung erfahren. Es ist daher für alle Beteiligten wichtig, daß kräftige, gesunde Pflanzen verladen und so verpackt werden, daß sie unterwegs nicht ihre Lebenskraft einbüßen. Ratschläge betr. Verpackungsmaterial sind auf Antrag bei der Import and Permit Unit erhältlich.

Weitere Auskünfte erteilt: Import and Permit Unit, 209 River Street, Hoboken, New Jersey.